

Ausfertigung

**Gebührensatzung
der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle**

*(Beschluss des Kammervorstandes vom 12.02.2025)
(Beschluss der Kammerversammlung vom 21.05.2025)*

§ 1

Die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle erhebt für folgende Amtshandlungen gem. § 192 BRAO die nachfolgenden Verwaltungsgebühren:

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO)	240 €
Aufnahme als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt in die Rechtsanwaltskammer Celle bei Verlegung der Kanzlei aus dem Bezirk einer anderen Kammer (§ 27 Abs. 3 BRAO) sog. Kammerwechsel	230 €
Antrag auf Aufnahme von Rechtsbeiständen (§ 209 BRAO)	240 €

Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft

Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft (§§ 46 ff. BRAO)	390 €
Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft (§§ 46 ff. BRAO) und zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO) bei gleichzeitiger Beantragung sog. Doppelzulassung	490 €
Antrag auf Erstreckung einer bestehenden Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft auf jedes weitere Arbeitsverhältnis (§ 46b Abs. 3 BRAO)	390 €
Antrag auf Erstreckung einer bestehenden Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft auf eine geänderte Tätigkeit (§ 46b Abs. 3 BRAO)	200 €
Antrag auf Feststellung einer unwesentlichen Tätigkeitsänderung im Rahmen der bestehenden Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft	200 €
Aufnahme als Syndikusrechtsanwältin oder Syndikusrechtsanwalt in die Rechtsanwaltskammer Celle bei Verlegung der Kanzlei aus dem Bezirk einer anderen Kammer (§ 27 Abs. 3 BRAO) sog. Kammerwechsel	230 €

Aufnahmen nach EuRAG / Aufnahmen nach §§ 207, 207a BRAO

Antrag auf Aufnahme europäischer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (§§ 2 bis 4, 11 bis 15 EuRAG)	240 €
Antrag auf Aufnahme ausländischer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (§ 207 BRAO)	240 €
Antrag auf Aufnahme einer BAG (§ 207a BRAO)	650 €

Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft (BAG)

Antrag auf Zulassung einer BAG (§ 59f BRAO)	650 €
Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Celle nach vorheriger Zulassung oder Aufnahme durch eine andere Rechtsanwaltskammer sog. Sitzverlegung (§ 59m Abs. 3 BRAO)	570 €

Antrag auf Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung

Antrag auf Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung (§ 43c Abs. 2 BRAO)	600 €
--	-------

Zweigstelle / weitere Kanzlei / Zweigniederlassung

Registrierung einer Zweigstelle, weiteren Kanzlei oder einer Zweigniederlassung (§ 27 Abs. 2, 31 BRAO)	50 €
--	------

Kanzleipflichtbefreiung

Antrag auf Befreiung von der Kanzleipflicht (§§ 29, 29a BRAO)	70 €
---	------

Bestellung einer Vertretung

Bestellung einer Vertretung (§§ 47 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2, 53 Abs. 4 BRAO, 161 BRAO)	50 €
Wiederbestellung derselben Person als Vertretung	40 €

Anwaltsausweise

Anwaltsausweis bundeseinheitlicher / europäischer mit neuem Bild	43,50 €
Anwaltsausweis bundeseinheitlicher / europäischer mit vorhandenem Bild in Folgeproduktion	33,50 €

Vollmachtsdatenbank

Beantragung einer VDB-Zugangskarte	30 €
Registrierung DATEV Smart Card für Berufsträger (alternativ der DATEV MIDentity Stick für Berufsträger)	30 €

Berufsausbildung

Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (§ 50a BBiG, §§ 8 Abs. 1 Nr. 4, 13 BQFG)	190 €
--	-------

§ 2

Gebührensschuldner ist die antragstellende Person oder die Gesellschaft.

§ 3

Alle Gebühren sind mit der Antragstellung fällig. Die Zulassungsgebühr ermäßigt sich auf 50 %, wenn der Antrag auf Zulassung innerhalb von 2 Wochen zurückgenommen wird. Die Zahlung ist unverzüglich zu leisten. Die Bearbeitung eines Antrages ist vom Geldeingang abhängig.

§ 4

Die Gebührensatzung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 22.05.2025 außer Kraft.

Die vorstehende *Gebührensatzung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle* wird hiermit ausgefertigt.

Celle, den 23. Mai 2025

**Dr. Remmers
Präsident**